

Stellungnahme zum Postulat 291

Änderung der Bestimmung über die Handwerkerparkkarten

Diel Tatjana Schmid Meyer und Silvana Leasi namens der Mitte-Fraktion sowie Thomas Gfeller und Lisa Zanolla namens der SVP-Fraktion vom 31. August 2023

Antrag des Stadtrates: Ablehnung, StB 109 vom 21. Februar 2024

Wurde anlässlich der Ratssitzung vom 21. März 2024 abgelehnt.

Ausgangslage

Die Luzerner Stimmbevölkerung hat die Klima- und Energiestrategie der Stadt Luzern am 25. September 2022 angenommen. Die daraus resultierende Massnahme M02 Reduktion öffentliches Parkplatzangebot sieht vor, dass bis 2040 die Hälfte aller öffentlichen Strassenparkplätze (rund 3'630 Parkplätze) umgenutzt oder aufgehoben werden. Die Postulantinnen und der Postulant sehen in der geplanten Umnutzung dieser Parkflächen eine Gefahr. Sie befürchten insbesondere, dass Aufträge, die von Handwerks- und Serviceleuten erledigt werden, weniger effizient ausgeführt werden können, wenn keine Parkplätze vor Ort zur Verfügung stehen. Gemäss den Postulantinnen und dem Postulanten könnten die Unternehmen weniger Aufträge annehmen, müssten aber ihren Kundinnen und Kunden für einen kleinen Auftrag die ganze Zubringerzeit mitverrechnen. Die Postulantinnen und der Postulant fordern vom Stadtrat deshalb eine Prüfung, ob das Parkkartenreglement dahingehend geändert werden kann, dass die Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute für längstens 60 Minuten auf öffentlichem Grund parkieren dürfen, sofern sie den restlichen Verkehr nicht behindern.

Verschiedene neue Massnahmen umgesetzt

Der Stadtrat anerkennt die Wichtigkeit von Handwerks- und Serviceleuten, die in der Stadt Luzern Arbeiten erledigen. Fahrten von Handwerks- und Serviceleuten sind Teil des Wirtschaftsverkehrs. Dieser wird im Rahmen des Grundlagenberichts Citylogistik behandelt. Der Grundlagenbericht Citylogistik wird dem Grossen Stadtrat voraussichtlich im Sommer 2024 vorgelegt.

Gestützt auf den Bericht und Antrag 5/2020 «Konzept Autoparkierung», welcher im November 2020 vom Grossen Stadtrat beschlossen wurde, konnten bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt werden, damit in der Stadt Luzern genügend öffentlich zugängliche Parkplätze zur Verfügung stehen. Beispielsweise konnten durch die Einführung einer Nachweispflicht für den Parkkartenbezug die Bezüge von Dauerparkkarten um 15 Prozent reduziert werden. Weiter wurde in der Luzerner Innenstadt die maximale Parkdauer grundsätzlich von 120 Minuten auf 60 Minuten reduziert. Durch diese Massnahme stieg der Umschlag der Parkplätze in der Innenstadt, sodass vermehrt Parkplätze frei sind. Zudem wurden im Bereich der Altstadt für Handwerks- und Serviceleute Parkflächen neu signalisiert, damit auch Fahrzeuge, die zu gross für ein Parkhaus sind, in Gehdistanz zur Fussgängerzone Altstadt parkiert werden können. Ziel dieser Massnahmen war unter anderem, Platz zu schaffen, damit eine geordnete Parkierung ermöglicht werden kann.

Die Umsetzung der im Postulat enthaltenen Forderung, Grundlagen für ein freies Parkieren von Handwerks- und Serviceleuten auf öffentlichem Grund zu schaffen, würde letztendlich zur Ermöglichung von «Wildparkieren» führen, womit die positiven Auswirkungen der Massnahmen aus den letzten Jahren bereits wieder hinfällig wären. Das Reglement dahingehend anzupassen, dass ein solches «Wildparkieren» erlaubt wird, spricht gegen das Strassenverkehrsgesetz. Dieses lässt beispielsweise explizit kein Parkieren auf Trottoirs zu.

Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 4. September 2014 (Parkkartenreglement; sRSL 6.3.1.1.1) sieht für Handwerks- und Serviceleute Dauerparkkarten vor. Mit diesen Parkkarten darf auf allen öffentlichen Strassenparkplätzen zeitlich unlimitiert parkiert werden. Ausgenommen sind die zirka 50 Kurzzeitparkplätze mit einer maximal zulässigen Parkdauer von bis zu 30 Minuten. Auf diesen gilt die Parkkarte nicht. Darüber hinaus sind konkrete Bezugsbedingungen und Bestimmungen in der Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 1. Juli 2015 (Parkkartenverordnung; sRSL 6.3.1.1.2) geregelt. Auf sogenannten Flächen im Gemeingebrauch (öffentliche Strassen und Parkplätze) darf die Behörde nicht ohne Weiteres Parkplätze reservieren lassen. Reservationen sind nur zulässig, wenn hierfür ein gewichtiges öffentliches Interesse vorliegt. Solche gewichtigen öffentlichen Interessen liegen vor, wenn es um Reservationen für Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr, Sanität usw.) oder Dienstfahrzeuge bzw. für Fahrzeuge von mit Dienstfahrten beauftragten Personen geht. Reservationen für Fahrzeuge des allgemeinen Staatspersonals sind aber auf solchen Flächen auch nicht gestattet, da das Bedürfnis des Staatspersonals nach Parkplätzen nicht höher gewichtet werden darf als das Bedürfnis der übrigen Anwohnenden (Wiederkehr René / Richli Paul, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts – Band II, Eine systematische Analyse der Rechtsprechung, Bern 2014, S. 21). Bei den Parkflächen an der Museggstrasse und demnächst auch am St.-Karli-Quai handelt es sich um zahlungspflichtige Parkfelder, die jedoch Handwerks- und Serviceleuten mit Jahresdauerparkkarte zu gewissen Zeiten, nämlich werktags zwischen 6.00 und 18.00 Uhr, vorbehalten sind. Diese Lösung wurde als absolute Ausnahme realisiert, um Handwerks- und Serviceleuten zu ermöglichen, in der Nähe des autofreien Perimeters Altstadt parkieren zu können, was in einer Fussgängerzone grundsätzlich nicht möglich ist. Solche privilegierten Parkplätze auch im übrigen Stadtgebiet, das nicht als Fussgängerzone signalisiert ist, zusätzlich einzurichten, entspricht nach Ansicht des Stadtrates keinem gewichtigen öffentlichen Interesse. In der Regel stehen genügend Parkflächen auf öffentlichem wie auch auf privatem Grund für eine solche Parkierung zur Verfügung. Wie bereits weiter oben beschrieben, dürfen Handwerks- und Serviceleute mit den Dauerparkkarten auf allen öffentlichen Strassenparkplätzen (mit Ausnahme von Kurzzeitparkplätzen von bis zu 30 Minuten) zeitlich unlimitiert parkieren.

Die von den Postulantinnen und vom Postulanten geforderten zusätzlichen Parkierungsmöglichkeiten auf öffentlichem Grund für Inhaberinnen und Inhaber von Parkkarten für Handwerks- und Serviceleute lassen sich folglich aus rechtlicher Sicht nicht realisieren. Auch weitere Gründe sprechen dagegen. Würde ohne Signalisation und Markierung «wild» parkiert, könnte die Luzerner Polizei die maximale Parkdauer von 60 Minuten ohne laufenden Parkvorgang gar nicht kontrollieren. Andererseits müsste das Nichtbehindern des restlichen Verkehrs von den entsprechenden Inhaberinnen und Inhabern der Parkkarte selbst eingeschätzt werden, was nicht zuletzt angesichts des grossen Interesses am Abstellen des Fahrzeugs wohl sehr subjektiv ausfallen dürfte. Gerade in der Innenstadt sind die Bewegungsflächen für den Fussverkehr ohnehin schon knapp und sollten ausgebaut und nicht eingeschränkt werden. Das Parkieren auf dem Trottoir neben einer Halteverbotslinie bliebe weiterhin verboten, auch wenn die nach Art. 41 Abs. 1^{bis} Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) erforderliche Durchgangsbreite von 1,50 m eingehalten werden könnte. Zudem können Sichtweiten und minimal einzuhaltende Abstände zu Einmündungen und Kreuzungen nicht ohne Weiteres abgeschätzt werden. Bereits heute gibt es viele unerlaubte Zufahrts- und Parkierungsvorgänge in der ganzen Stadt Luzern. Die Idee einer Parkierungserleichterung, welche für ein nicht klar geregeltes Parkierverhalten sorgen würde, ist aus Sicht des Stadtrates keine zielführende Lösung.

In der Stadt Luzern gibt es gemäss LUSTAT rund 53'400 private und 14'900 öffentliche Parkplätze. Das Reglement über private Fahrzeugabstellplätze vom 12. November 2020 (Parkplatzreglement; sRSL

7.2.2.1.1) gibt die Nutzung und die Erstellung der Parkplätze auf Privatgrund vor. Bei Wohnungen müssen rund 10 Prozent der zu erstellenden Parkflächen für Besuchende erstellt werden. Handwerks- und Serviceleute können als Besuchende auf diesen Besucherparkplätzen parkieren, sofern die Grundeigentümerschaft keine anderslautende Regelung erlässt. In der Summe steht den Handwerks- und Serviceleuten bereits heute eine grosse Anzahl an Parkflächen zur Verfügung. Nicht nur in den Aussenquartieren, sondern auch in der Innenstadt existieren auf Privatgrund viele Parkplätze, welche aktuell vermietet sind. Grundeigentümerschaft und Mietende sollten angehalten werden, wenn sie Handwerks- oder Serviceleute bestellen, auf private Parkierungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Fazit

Die Stadt Luzern soll auch für den Wirtschaftsverkehr und die Zwischenparkierung für Handwerks- und Serviceleute gut erschlossen sein. Der Grundlagenbericht Citylogistik wird das Thema Wirtschaftsverkehr eingehender behandeln. Das mit dem Postulat verfolgte Anliegen hingegen lehnt der Stadtrat aus den oben aufgeführten Gründen ab.